

Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

PRÜFBERICHT

DES

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

"Einbürgerungen"

Drs. Nr. 433/22

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

PRÜFBERICHT

Einbürgerungen

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

Prüfauftrag	4
Einleitung.....	4
Prüfziel.....	6
Prüfauftakt	6
Stellungnahme der Verwaltung	7
Weitere Nachfragen	9
Stellungnahme der Verwaltung zur zweiten Anfrage	9
Einzelfallprüfung	10
Erträge der geprüften Akten.....	13
Ergebnis der Prüfung	13
Veröffentlichung.....	14

Prüfauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt kann gem. § 104 Abs. 2 GO u.a. die Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen. Das RPA prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte. Im Rahmen der Verwaltungsprüfung 2022 wurde der Bereich "Einbürgerungen" betrachtet.

Einleitung

Einbürgerungen sind die häufigste Form des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft und überwiegen quantitativ bei weitem die Anerkennung von zugezogenen Spätaussiedlern sowie die Adoption ausländischer Kinder durch deutsche Eltern, die ansonsten zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit berechtigen.

In die Einbürgerungsstatistik gehen die von den Einbürgerungsbehörden der Länder übermittelten Angaben zu den in Deutschland im laufenden Jahre durchgeführten Einbürgerungen sowie die Angaben des Bundesverwaltungsamtes zu den Einbürgerungen im Ausland ein. Die Einbürgerungsstatistik berichtet unter anderem über die bisherige Staatsangehörigkeit, Familienstand, Alter und Geschlecht sowie Aufenthaltsdauer und den Rechtsgrund der Einbürgerung.

Die Eingebürgerten erhalten ihre deutsche Staatsangehörigkeit auf Dauer; dies kommt in der Einbürgerungsurkunde zum Ausdruck. Einbürgerungen erfolgen vor allem aufgrund des Staatsangehörigkeitsgesetzes, daneben aber auch durch andere Rechtsgrundlagen, die zumeist Alt- und Wiedergutmachungsfälle regeln.

Eingebürgerte Personen sind Deutsche; sie gehören damit nicht mehr zu den Ausländerinnen und Ausländern, auch wenn ihre bisherige Staatsbürgerschaft fortbesteht.

In Deutschland leben ca. 80 Mio Menschen. Davon sind ca. 11 Mio (ca.13%) keine Deutschen Staatsbürger. Einbürgerungen können hierbei unter den Voraussetzungen der §§ 3 ff. Staatsangehörigkeitsgesetz geschehen.

Hierzu folgend eine kurze Übersicht der unterschiedlichen Tatbestände zum Erwerb der Deutschen Staatsbürgerschaft:

Erwerb der Deutschen Staatsbürgerschaft § 3 StAG

Einbürgerungen § 3 Abs. 1

- Nr. 1 durch Geburt (§ 4)
- Nr. 2 durch Erklärung (§ 5)
 - vor dem 01.07.1991 geboren
 - Feststellung der nationalen Vaterschaft vorhanden
 - seit 3 Jahren rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet
 - Erklärung vor dem 23 LJ
- Nr. 3 durch Annahme als Kind (§ 6)
 - wenn noch nicht 18 Jahre
- Nr. 4 durch Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 Bundesvertriebenengesetz (§ 7)
 - Spätaussiedler
- Nr. 4 a durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit i.S. Art. 116 Abs. 1 GG (§40a)
 - am 01.08.1999 Deutscher im Sinne Art. 116 GG ohne die deutsche Staatsbürgerschaft zu besitzen
- Nr. 5 Einbürgerung (§§ 8 – 16, 40b und 40c)

Voraussetzungen

- unbefristetes oder auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Einbürgerung
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes
- grundsätzlich Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit

Unterlagen

- ausgefüllter Antrag
- Geburtsurkunde
- Kopie des Passes
- Kopie der Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland
- Sprachnachweis (Niveau B 1)
- Arbeitsvertrag
- Mietvertrag

Prüfziel

Geprüft werden sollte die ordnungsgemäße Anwendung der Gesetze und Verordnungen sowie das interne Kontrollsystem.

Prüfauftakt

Die Prüfung begann am 08.03.2022 mit dem Auftakt schreiben an das Amt 46. Das erste Antwortschreiben ging am 30.03.2022 ein. Ein weiteres, mit dem zusätzliche Auskünfte erbeten wurden, ging am 15.07.2022 ein.

Die Prüfung wurde durch Verwaltungsprüfer Ulrich Hintzen durchgeführt.

1. Wie viele Einbürgerungen/Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaften gab es in 2021 im Kreis Düren (ohne Stadt Düren) aufgliedert nach Kreisangehörigen Gemeinden?
2. Was waren die Rechtsgrundlagen (Gesetze, §§, Erlasse etc.) für die Einbürgerungen und den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft?
3. Wie viele Anträge auf Einbürgerung und Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft wurden gestellt und wie viele davon wurden abgelehnt?
4. Wie viele Widersprüche und Klagen wurden eingereicht und mit welchen Erfolgen?
5. Welche Aufwendungen und Erträge entstehen bei Einbürgerung und Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft?
6. Wie hoch waren die Aufwendungen und Erträge in 2021 und wo wurden sie verbucht?
7. Wie oft wurde § 8 Abs. 2 StAG angewandt und wie lauteten die Begründungen?
8. Gibt es ein internes Kontrollsystem?
9. Wie ist der Personalschlüssel und wie werden die Stellen bewertet?
10. Nach welchen Kriterien werden die Fälle zugewiesen (Alter, Heimatland etc.)?
11. Wie entwickelten sich Einbürgerung und Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft in den letzten 5 Jahren?
12. Gibt es Vergleichszahlen zur Stadt Düren und/oder vergleichbaren Kreisen?
13. Mit welchen Ämtern arbeiten Sie zusammen?

14. In welchen Bereichen können Ermessensentscheidungen getroffen werden, in welchen nur gebundene Entscheidungen?

Stellungnahme der Verwaltung

1. Im Jahr wurden insgesamt 176 Personen eingebürgert. Diese unterteilen sich wie folgt auf die einzelnen Städte und Gemeinden:

Aldenhoven	15
Heimbach	0
Hürtgenwald	2
Inden	6
Jülich	68
Kreuzau	18
Langerwehe	7
Linnich	13
Merzenich	12
Nideggen	3
Niederzier	16
Nörvenich	6
Titz	7
Vettweiß	3

2. Die Rechtsgrundlagen waren § 10 Abs. 1 StAG, § 10 Abs. 2 StAG, § 10 Abs. 3 S. 1 StAG, § 10 Abs. 3 S. 2 StAG und § 9 StAG in Verbindung mit den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern, der HTK-Onlinecommentierung und der Länderliste des Regierungspräsidiums Darmstadt.
3. Es wurden 308 Einbürgerungsanträge gestellt, von denen 3 abgelehnt wurden.
4. Es gab weder Widersprüche noch Klagen gegen die Ablehnungsbescheide.
5. Für die Einbürgerung entstehen Erträge in Form der Einbürgerungsgebühren in Höhe von 255 Euro pro Person bzw. 51 Euro bei miteinzubürgernden minderjährigen Kindern. Aufwendungen

- entstehen bei der Einbürgerungsfeier, die 2021 aufgrund von Covid-19 nicht stattgefunden hat. Außerdem werden zum Jahresende 20% der eingenommenen Gebühren gemäß der jeweiligen Anzahl der Einbürgerungen pro Kommune an die Kommunen des Kreises Düren ausgezahlt, da dort die Antragstellung erfolgt.
6. Die Erträge in Höhe von 37.334,00 Euro wurden auf dem Sachkonto 4311000 verbucht. Davon wurden 7.466,80 Euro an die Gemeinden ausgezahlt (Sachkonto 5232000).
 7. § 8 Abs. 2 StAG wurde nicht angewandt.
 8. Es gibt ein internes Kontrollsystem in Form einer Checkliste, die vor der Einbürgerung bzw. Ausstellung der Zusicherung mit der gesamten Einbürgerungsakte der / dem Vorgesetzten zur Unterschrift vorgelegt wird. Zudem können alle Sachbearbeiter/innen dauerhaft auf alle Akten zugreifen (Urlaubs- und Krankheitsvertretung).
 9. Der Personalschlüssel ist 1,75 VZÄ und die Stellen sind mit A10 bewertet.
 10. Die Fälle werden nach Eingangsdatum im Wechsel (ca. 40 Fälle) zugewiesen.
 11. Die Anzahl der Einbürgerungen ist in den letzten 5 Jahren tendenziell gestiegen. Während 2017 noch 133 Personen eingebürgert worden sind, waren es 2021 schon 176. Aufgrund des starken Anstiegs der Neuanträge ist auch weiterhin mit einer entsprechend steigenden Entwicklung der Einbürgerungsfälle zu rechnen.
 12. Vergleichszahlen zur Stadt Düren oder zu anderen Kreisen liegen hier nicht vor. Die Fallzahlen werden durch das statistische Landesamt NRW erhoben.
 13. Intern erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Ausländeramt und in bestimmten Fällen mit der job-com. Im externen Bereich arbeiten wir mit den Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden, den ausländischen Botschaften und Konsulaten in Deutschland und den Sicherheitsbehörden (Bundeszentralregister, Verfassungsschutz und LKA Nordrhein-Westfalen) zusammen. In bestimmten Fällen stellen wir auch Anfragen an die Sozialämter der Städte und Gemeinden oder diverse Staatsanwaltschaften sowie an die deutschen Botschaften und Konsulate im Ausland.
 14. Bei Einbürgerungen nach § 10 Abs. 3 S. 2 StAG sowie § 8 StAG unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise handelt es sich um Ermessensentscheidungen. Zudem gibt es bei der Regelung zur Berücksichtigung der Verurteilung wegen einer Straftat Ermessensspielräume. Übersteigt die Strafe oder die Summe der Strafen geringfügig den Rahmen, so wird nach § 12 Abs. 1 S. 4 StAG im Einzelfall entschieden, ob diese außer Betracht bleiben kann.

Weitere Nachfragen

1. Warum werden den Gemeinden Kosten erstattet und welche?
2. Es wurden 308 Anträge gestellt, woraus 176 Einbürgerungen und 3 Ablehnungen erfolgten. Sind die anderen 124 Anträge noch in Bearbeitung?
3. Können Sie die Zahlen für Einbürgerungen, Anträge und Ablehnungen auch für 2018, 2019 und 2020 nennen?
4. Können Sie eine Namensliste aller Anträge für 2021 zur Verfügung stellen?
5. Können Sie die Checkliste des IKS zur Verfügung stellen?
6. Bezieht sich der Zugriff aller Sachbearbeiter auf das ganze Amt oder lediglich auf die 1,75 eingesetzten VZÄ?
7. Wird das Rechtsamt bei Entscheidungen eingebunden?
8. Welche Programme nutzen Sie und verfügen Sie noch über Papierakten?

Stellungnahme der Verwaltung zur zweiten Anfrage

1. Den Gemeinden werden nach Ende eines jeden Jahres 20% der eingenommenen Einbürgerungsgebühren erstattet. Grund dafür ist die anfängliche Antragsaufnahme der Einbürgerungsanträge bei den Gemeinden und Städten. Diese haben zunächst den Kontakt mit den Antragsteller / -Innen, um den Antrag entgegen zu nehmen und senden diesen anschließend an uns weiter.
2. Die restlichen 124 Anträge, die weder bereits eingebürgert, noch abgelehnt wurden, sind entweder weggezogen, haben den Antrag zurückgezogen oder sind noch in Bearbeitung.

Ziehen die Antragsteller/-innen aus dem Kreisgebiet, sind wir nicht mehr zuständig und der Antrag wird an die zuständige Behörde des neuen Wohnortes des Antragstellers versendet.

Der Antrag kann zurückgezogen werden, wenn wir den/die Antragsteller/ -in darauf aufmerksam gemacht haben, dass der Antrag nicht bewilligt werden kann, wenn die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Der/die Antragsteller/-in hat dann die Möglichkeit, den Antrag kostenfrei zurückzuziehen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, wird der Antrag abgelehnt.

Die restlichen Anträge befinden sich noch in Bearbeitung.

3. In den Jahren 2018 – 2020 ergaben sich folgende Zahlen für Anträge, Einbürgerungen und Ablehnungen:

	2018	2019	2020
Anträge	182	241	203
Einbürgerungen	135	143	124
Ablehnungen	4	5	3

4. Die Namensliste hat der Rechnungsprüfung vorgelegen.
5. Die Checkliste hängt diesem Schreiben an.
6. Der Zugriff auf die Ordnerstruktur bezieht sich auf das gesamte Amt 46. Der Zugriff auf das Einbürgerungsprogramm lediglich den 1,75 VZÄ.
7. Das Rechtsamt wird bei Entscheidungen miteingebunden, die auf einer Ermessensentscheidung beruhen und nicht alleine beantwortet werden können.
- Ansonsten ist das Rechtsamt nur bei Klagefällen miteingebunden.
8. Das Hauptprogramm für die Bearbeitung der Einbürgerungsanträge ist das Programm "Einbürgerung".

Zur Zeit werden die Anträge noch schriftlich gestellt, sodass wir über Papierakten verfügen. Momentan befinden wir uns im Digitalisierungsprozess, sodass bald eine digitalisierte Bearbeitung der Anträge möglich sein wird.

Einzelfallprüfung

Im Zuge der Prüfung wurden Einzelfälle nach dem Zufallsprinzip (jede 20zigste auf der Liste) gesichtet und hinsichtlich ordnungsgemäßer Sachbearbeitung ausgewertet. Besonderes Augenmerk wurde auf eine zeitnahe und gesetzeskonforme Bearbeitung der Anträge sowie die Realisierung von Einbürgerungen gelegt.

Im Einzelnen wurden folgende Akten geprüft:

1. A., A. *1970 aus Syrien, Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG
A., J. *2007
A., R. *2007
A., Y. *2008

Aufgabe der syrischen Staatsbürgerschaft ist nur mit Zustimmung des Syrischen Staats möglich. Es gibt so gut wie keine Verfahren.

Einbürgerung mit Mehrstaatlichkeit.

2. L., W. *2001 aus Syrien, Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG mit der Ausnahme des § 12a Abs. 1 Nr. (Jugendstrafe)

Aufgabe der syrischen Staatsbürgerschaft ist nur mit Zustimmung des Syrischen Staats möglich. Es gibt so gut wie keine Verfahren.

Einbürgerung mit Mehrstaatlichkeit.

3. Ö., V. *1986 aus der Türkei, Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG mit der Ausnahme des § 12a Abs. 1 Nr. 2 und 3

Kunde hat ein Jahr Zeit seine Ausbürgerung der Türkei nachzuweisen.

4. J., A. *1973 aus dem Iran, Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG

A., S. *1982

J., S. *2006

J., M. *2015

Aufgabe der Iranischen Staatsbürgerschaft nicht möglich.

5. D., A. *2005 aus Serbien, Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG

Ausbürgerung Serbien sobald volljährig.

6. F., E. *1992 Albanien, Einbürgerung nach § 9 StAG

Einbürgerungszusicherung bis 04.05.2024 wegen Vorlage Ausbürgerung Albanien.

7. N. E., S. *1989 aus Kamerun, Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG

Verlust der alten Staatsbürgerschaft mit der Einbürgerung.

8. P., K. * 1995 aus Polen, Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG

Mehrstaatlichkeit wird bei EU Bürgern grds. toleriert.

9. R., P. *1989 aus Polen, Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG

R., A. *2009

R., L. *2012

R., S. *2016

Mehrstaatlichkeit wird bei EU-Bürgern grds. toleriert.

10. E., S. *1977 aus Syrien, Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG

Aufgabe der syrischen Staatsbürgerschaft ist nur mit Zustimmung des Syrischen Staats möglich.

Es gibt so gut wie keine Verfahren.

Einbürgerung mit Mehrstaatlichkeit.

11. A. A., L. *1988 aus Brasilien, Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG

Abgabe brasilianische Staatsbürgerschaft nicht möglich.

12. L., C. *2003 aus Luxemburg, Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG

Mehrstaatlichkeit wird bei EU Bürgern grds. toleriert.

13. A., T. *1983 aus Syrien, Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG

S., N. *1983

A., J. *2012

Aufgabe der syrischen Staatsbürgerschaft ist nur mit Zustimmung des Syrischen Staats möglich.

Es gibt so gut wie keine Verfahren.

Einbürgerung mit Mehrstaatlichkeit.

14. G., O. *1975 aus Frankreich, Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG

G., S. *1981

G., M. *2009

G., E. *2014

Mehrstaatlichkeit wird bei EU Bürgern grds. toleriert.

15. A. D., A. *1973 aus Syrien, Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG

A. D., M. *2006

A. D., L. * 2009

A. D., L. *2015

Aufgabe der syrischen Staatsangehörigkeit ist nur mit Zustimmung des Syrischen Staats möglich.

Es gibt so gut wie keine Verfahren.

Einbürgerung mit Mehrstaatlichkeit.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist festzustellen, dass die Akten sehr übersichtlich und einheitlich geführt werden. Die Akten sind wie folgt aufgebaut: Deckblatt, Einbürgerungsantrag, persönliche Unterlagen, Prüfvermerk Einbürgerung, Kopie der Einbürgerungsurkunde, Schreiben an das entsprechende Einwohnermeldeamt, Gebührenbescheid und Empfangsbestätigung.

Erträge der geprüften Akten

Die Gebühren betragen 255 € bei Erwachsenen und 51 € für jedes miteingebürgerte Kind.

Die Gebühren der geprüften Akten waren alle korrekt.

Korruptionsprävention

Nach Auskunft des Amt 46 gibt es ein internes Kontrollsystem (IKS) in Form einer Checkliste, die vor der Einbürgerung bzw. Ausstellung einer Einbürgerungszusicherung mit der gesamten Einbürgerungsakte der/dem Vorgesetzten zur Unterschrift vorgelegt wird. Zudem können alle Sachbearbeiter/innen dauerhaft auf alle Akten zugreifen.

Die Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Korruption sind aus Sicht der Prüfung ausreichend.

Ergebnis der Prüfung

Dem Amt für Integration und Ausländerangelegenheiten kann eine sachgerechte Bearbeitung der Einbürgerungen bescheinigt werden. Bei den geprüften Akten erfolgte eine zeitnahe Bearbeitung. Verzögerungen entstehen nur, wenn der Kunde seine persönlichen Unterlagen nicht zeitnah beibringen kann bzw. Unterlagen anderer Behörden ausstehen.

Da es derzeit grundsätzlich politischer Wille ist, die Einbürgerungen zu forcieren, wird es bei gleichbleibender Personaldecke und steigenden Fallzahlen vermehrt zu Verzögerungen kommen. Hierzu bedarf es jedoch einer Personalaufstockung, auch um weiterhin eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten.

Hier soll der Bereich im Rahmen der Landesförderung um eine 0,5 Stelle aufgestockt werden. Diesbezüglich laufen bereits Gespräche mit der Personalverwaltung.

Aus Sicht des Prüfers kann dies nur befürwortet werden. Zumal es hier auch um die Außenwirkung der Kreisverwaltung geht, und eine verzögerte Bearbeitung mangels Personal trägt nicht zu einer schnellen bürgerfreundlichen Bearbeitung bei.

Ein Ausräumverfahren war nicht erforderlich.

Veröffentlichung

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten zu anonymisieren (§ 6 Abs. 3 RPO).

Anlagen:



Checkliste .doc